

Az.: 3 A 227/13
3 K 235/10

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Gartenvereins "....." e. V.
vertreten durch den Vorsitzenden

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -
- Antragsteller -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch den Staatsbetrieb Sachsenforst
vertreten durch den Landesforstpräsidenten

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Feststellung der Öffentlichkeit von Wegen
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp

am 18. Juli 2014

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 31. Januar 2013 - 3 K 235/10 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden hat keinen Erfolg. Mit seiner Klage begehrt er die Feststellung, dass der sogenannte H..weg sowie ein weiterer Waldweg in der Gemarkung H..... öffentliche Straßen und dessen Mitglieder berechtigt seien, diese Wege ohne Zahlung eines nutzungs- oder privatrechtlichen Entgelts mit ihren Pkw zu befahren. Das Vorbringen des Klägers, auf dessen Prüfung das Oberverwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, ergibt nicht, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO; hierzu unter 1.) und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO; 2.) vorliegen.
- 2 1. Ernstliche Zweifel i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind nicht gegeben.
- 3 Deren Darlegung erfordert, dass der Antragsteller einen tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest ungewiss erscheint. Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (st. Rspr.; vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. November 2012 - 3 A 716/11 -, juris Rn. 2).

4 Das Verwaltungsgericht hat die Feststellungsklage als unzulässig abgewiesen, da für die begehrte Feststellung, dass es sich bei den fraglichen Wegen um öffentliche Straßen im Sinne des Sächsischen Straßengesetzes handele, dem Kläger das gemäß § 43 Abs. 1 VwGO erforderliche berechnete Interesse an der baldigen Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses fehle. Zwar sei hierfür nicht erforderlich, dass das festzustellende Rechtsverhältnis unmittelbar zwischen den Parteien des Rechtsstreits bestehe. Vielmehr könne insbesondere auch das Bestehen eines Rechtsverhältnisses zwischen dem Beklagten und einem Dritten Gegenstand der Klage sein, soweit von diesem jedenfalls auch eigene Rechte des Klägers abhingen. Während das Gericht keine Zweifel daran habe, dass der Kläger ein Rechtsschutzbedürfnis für einen an die Stadt S..... gerichteten Antrag und eine dem gegebenenfalls folgende Verpflichtungsklage auf Eintragung der fraglichen Wege in das Straßenbestandsverzeichnis haben könne, um zu klären, ob die Parzellen seiner Mitglieder über einen öffentlichen Weg erreicht werden können, gelte etwas anderes hinsichtlich des Verhältnisses der hier beteiligten Parteien. Der beklagte Freistaat Sachsen trete gegenüber dem Kläger bzw. dessen Mitgliedern nicht als Hoheitsträger auf, sondern im Wege fiskalischen Handels als Eigentümer der fraglichen Verkehrsflächen. Zwischen den Parteien sei letztlich allein streitig, ob die Wege aufgrund ihrer Öffentlichkeit vom Kläger bzw. dessen Mitgliedern im Rahmen des Gemeingebrauchs unentgeltlich benutzt werden könnten oder ob der Beklagte für die Nutzung der in seinem Eigentum stehenden Wege ein zivilrechtliches Entgelt verlangen bzw. die Nutzung gegebenenfalls auch ganz untersagen könnte. Damit komme - was zwischen den Beteiligten unstrittig sei - der hier begehrten Entscheidung allein präjudizielle Wirkung für ein entsprechendes zivilgerichtliches Verfahren zu, etwa, wenn der Beklagte dort die Zahlung eines Nutzungsentgelts durchsetzen wollte oder sich der Kläger bzw. seine Mitglieder gegen eine Sperrung der Wege wenden würden. Diese präjudizielle Wirkung für einen späteren Prozess vor den Zivilgerichten reiche aber nicht aus, um das berechnete Interesse für die Erhebung einer Feststellungsklage vor dem Verwaltungsgericht zu begründen. Vielmehr seien die Zivilgerichte ohne weiteres in der Lage, über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses als Vorfrage zu befinden. Dieses Ergebnis könne auch nicht durch die Beiladung der Stadt S..... zum vorliegenden Verfahren korrigiert werden. Darüber hinaus sei für die begehrte Feststellung auch ein besonderes Verwaltungsverfahren vorgesehen. Es stünde dem Kläger oder seinen Mitgliedern offen, bei der Stadt S..... einen entsprechenden Antrag auf Eintragung der

fraglichen Wege in das Straßenbestandsverzeichnis zu stellen. Der zweite Feststellungsantrag des Klägers sei darüber hinaus auch unzulässig, weil er kein eigenständiges Begehren enthalte.

5 Der Kläger trägt hiergegen in seiner Zulassungsbegründung mit Schriftsatz vom 18. März 2013 vor, dass sein Feststellungsinteresse auch dem Beklagten gegenüber bestehe, da dieser von ihm privatrechtliche Nutzungsentgelte verlange und damit die öffentlich-rechtliche Widmung der Wege implizit in Abrede stelle. Für ein berechtigtes Interesse im Sinne von § 43 Abs. 1 VwGO sei nicht erforderlich, dass der Beklagte ihm gegenüber als hoheitlich handelnde Behörde gegenübertrete. Zudem sei es unzutreffend, dass die Vorfrage der Widmung der Wege ohne weiteres von den Zivilgerichten geklärt werden könne. Sie sei keineswegs einfach aus dem Gesetz zu beantworten, wie auch ein Berufungszulassungsbeschluss des Sächsischen Obergerichts in einem anderen Verfahren zeige. Die Klärung einer solchen Rechtsfrage solle dem Fachgericht überlassen bleiben. Würde der Rechtsstreit bei einem Amts- oder Landgericht anhängig werden, würde dieses wohl das Verfahren in Kenntnis der Zulassungsentscheidung des Sächsischen Obergerichts bis zu dessen Entscheidung darüber aussetzen oder ruhen lassen. Zudem bestehe kein Anspruch für den Kläger, eine Klärung der Eigenschaft der fraglichen Wege als öffentlich-rechtlich gewidmete Straßen von der Stadt S..... zu erreichen. Es gebe keine Rechtsgrundlage für einen solchen Anspruch. Zudem sei zweifelhaft, ob er eine solche Klage überhaupt erheben könne, weil er selbst nicht Eigentümer der anliegenden Flächen sei. Auch spreche für eine weitgehende Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte § 54 Abs. 2 Satz 5 Sächs-StrG, wonach die Verwaltungsgerichte auch über die bürgerlich-rechtlichen Fragen unter Ausschluss des Rechtswegs vor den ordentlichen Gerichten entscheiden würden. Demzufolge sei hier offenbar eine umfassende Rechtswegzuweisung zu den Verwaltungsgerichten durch den Gesetzgeber beabsichtigt gewesen.

6 Dieses Vorbringen ist nicht geeignet, ernstliche Zweifel an der angefochtenen Entscheidung zu begründen. Das Verwaltungsgericht Dresden hat ein Feststellungsinteresse i. S. v. § 43 Abs. 1 VwGO für den Klageantrag zutreffend verneint, mit dem der Kläger festgestellt wissen wollte, dass die fraglichen Wege öffentliche Straßen seien.

- 7 Zwar scheidet die Zulässigkeit des Feststellungsbegehrens nicht bereits daran, dass der Kläger seine Feststellungsklage nicht gegenüber der gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 SächsStrG für die Widmung der fraglichen Wege zuständigen Stadt S..... erhoben hat. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann, wenn die weiteren Voraussetzungen vorliegen, auch die Feststellung verlangt werden, dass zwischen dem Kläger und einem Dritten ein Rechtsverhältnis besteht oder nicht besteht. Allerdings setzt die Zulässigkeit einer solchen Klage im Drittrechtsverhältnis voraus, dass das Feststellungsinteresse gerade gegenüber der beklagten Partei besteht (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. Juni 1997 - 8 C 23.96 -, juris Rn. 17 ff. m. w. N.).
- 8 Vorliegend ist zwischen den Beteiligten unstreitig und auch im Antrag auf Zulassung der Berufung nicht in Frage gestellt, dass die Feststellung der fraglichen Wege als öffentliche Straßen i. S. v. § 2 SächsStrG allein dem Zweck dienen soll, dem beklagten Freistaat Sachsen als Eigentümer der Wege die Berechtigung streitig zu machen, für deren Nutzung durch den Kläger bzw. dessen Mitglieder ein privatrechtliches Entgelt zu verlangen. Es handelt sich bei der vom Kläger beehrten Klärung des öffentlichen Straßencharakters der Wege mithin um eine Vorfrage möglicher zivilrechtlicher Streitigkeiten. Wäre die öffentliche Straßeneigenschaft der Wege festgestellt, könnte für deren Nutzung durch den Kläger bzw. dessen Mitglieder kein Nutzungsentgelt zivilvertraglich vereinbart und auf vertraglicher Grundlage erhoben werden. Der Beklagte, der sich gegenüber dem Kläger dessen berührt, würde in einem hierauf gerichteten zivilrechtlichen Streit unterliegen. Das gegenüber dem Beklagten bestehende Feststellungsinteresse bezieht sich mithin allein auf eine Vorfrage der zwischen den Beteiligten strittigen zivilrechtlichen Frage im Hinblick auf die Berechtigung der Erhebung eines privatrechtlichen Nutzungsentgelts. Die Klärung einer solchen Vorfrage obliegt aber, abgesehen von dem hier nicht gegebenen Fall der Vorbereitung eines Amtshafungsprozesses im Rahmen einer Fortsetzungsfeststellungsklage (§ 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO), grundsätzlich dem mit der Klärung der zivilrechtlichen Fragen befassten Zivilgericht. Das Interesse an der eigenständigen Klärung einer solchen Vorfrage durch die Verwaltungsgerichte ist hingegen nicht schutzwürdig (BVerwG a. a. O. Rn. 21 m. w. N.; im Ergebnis ebenso OVG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 7. August 2013 - 4 LA 8/13 -, juris Rn. 4).

- 9 Daran ändert nichts, dass, wie der Kläger meint, die mit der öffentlichen Straßeneigenschaft der Wege einhergehenden schwierigen Fragen besser vom sachnäheren Verwaltungsgericht geklärt werden sollten. Denn ein Anspruch auf den „sachnäheren“ Richter besteht nicht (BVerwG, Urt. v. 20. Januar 1989 - 8 C 30.87 -, juris Rn. 9 m. w. N.). Im Übrigen hat das Verwaltungsgericht Dresden zutreffend festgestellt, dass der Kläger gegenüber der Stadt S..... als zuständiger Widmungsbehörde gegebenenfalls die Eigenschaft der fraglichen Wege als öffentliche Straßen gerichtlich klären könnte. Dabei kann hier offen bleiben, ob dies - wie vom Verwaltungsgericht Dresden angenommen - durch ein behördliches und gerichtliches Verpflichtungsbegehren auf Aufnahme der Wege in das Straßenbestandsverzeichnis bewirkt werden könnte. Jedenfalls wäre ein auf eine entsprechende Feststellung gerichteter behördlicher und gerichtlicher Antrag auch für Straßenanlieger wie den Kläger bzw. dessen Mitglieder grundsätzlich zulässig (VG Aachen, Urt. v. 4. Februar 2014 - 6 K 1892/11 -, juris Rn. 26 f. m. w. N.; VG Magdeburg, Urt. v. 25. Juni 2012 - 3 A 370/10 -, juris Rn. 6 ff., 24 ff.).
- 10 Schließlich enthält auch § 54 Abs. 2 Satz 5 SächsStrG keine allgemeine Rechtswegzuweisung an die Verwaltungsgerichte. Zwar entscheiden hiernach die Verwaltungsgerichte auch über die bürgerlich-rechtlichen Fragen unter Ausschluss des Rechtsweges vor den ordentlichen Gerichten. Diese Zuständigkeit besteht, worauf der Beklagte zutreffend hingewiesen hat, aber nur im Hinblick auf Vorfragen bei der Anlegung der Bestandsverzeichnisse gem. § 54 Abs. 2 Satz 1 SächsStrG; § 54 Abs. 2 Satz 5 SächsStrG legt mithin keine allgemeine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für die Klärung aller zivilrechtlichen Vorfragen im Bereich des Straßenrechts fest (vgl. Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Sächsischen Straßengesetz, LTDrs. 1/2057-1, Begründung zu § 54 SächStrG).
- 11 Da der Kläger sich mit seinem Zulassungsvorbringen nicht gegen die weitergehenden Überlegungen des Verwaltungsgerichts im Hinblick auf die Zulässigkeit des Feststellungsbegehrens über die Nutzung der Wege mit einem Pkw ohne Zahlung eines nutzungs- oder privatrechtlichen Entgelts wendet, bedarf es hierzu keiner weitergehenden Ausführungen.
- 12 2. Die Berufung ist ferner nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen.

- 13 Dies wäre dann der Fall, wenn der Antragsteller eine grundsätzliche, bisher höchst-
richterlich oder obergerichtlich nicht entschiedene Rechtsfrage oder eine im Bereich
der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemei-
ner Bedeutung aufwerfen würde, die sich im erstrebten Berufungsverfahren stellen
und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Fortentwicklung
des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedürfen würde.
- 14 Vorliegend möchte der Kläger grundsätzlich geklärt wissen,

inwieweit Feld- und Waldwege in Sachsen, die nicht explizit in das Straßen-
verzeichnis eingetragen worden sind, bei Inkrafttreten des SächsStrG als öf-
fentliche Straßen einzustufen waren.
- 15 Diese Frage ist vorliegend nicht entscheidungserheblich und damit nicht klärungsbe-
dürftig, weil - wie vorgezeigt - die Klage bereits mangels Feststellungsinteresses i. S.
v. § 43 Abs. 1 VwGO unzulässig ist und es auf die Klärung der die Begründetheit der
Klage betreffenden Frage mithin nicht mehr ankommt.
- 16 Nach alledem hat der Antrag auf Zulassung der Berufung keinen Erfolg.
- 17 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung
ergibt sich aus §§ 47, 52 Abs. 2 GKG und folgt der Festsetzung der Vorinstanz.
- 18 Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs.
3 Satz 2 GKG.

gez.:
v. Welck

Drehwald

Groschupp

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Winter
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*